Mustervorlage: Sicherheitskonzept

*Dies ist eine vom DSJ zur Verfügung gestellte Mustervorlage. Bitte beachtet, die entsprechenden Logos oder Informationen durch jene des Jupas zu ersetzen, wenn das Dokument für eure Zwecke verwendet wird. Für Fragen zu einer bestehenden Mustervorlage oder Anfragen nach einer neuen Mustervorlage könnt ihr euch an* *info@youpa.ch wenden.*

# Allgemeine Informationen

|  |  |
| --- | --- |
| Veranstaltung |  |
| OrganisatorIn |  |
| Projektgruppe |  |
| Mitglieder Krisenteam inkl. Tel Nr. |  |
| Ort |  |
| Datum |  |
| Notfalltelefon |  |
| Nummern Sicherheitsdienste | Polizei: 117Ambulanz: 144Apotheke:Feuerwehr: 118 |
| Hauptgefahren | Beispiel: Alkoholkonsum und andere Suchtmittel; Sportunfall, Sachschaden oder Ähnliches. |
| Mögliche Schäden | PersonenschadenSachschadenImageschaden Jugendparlament |
| Information | Beispiel: Die Regeln werden offiziell bekanntgegeben. Die wichtigsten Regeln sind Teil der Teilnahmebedingungen.Der Krisenteam entscheidet bei einem Notfall was und wie intern den Teilnehmenden informiert wird. Für die externe Kommunikation in Krisensituationen ist der Vorstand des Jugendparlaments zuständig. |

## Grundsätzliches Vorgehen bei einem Notfall

Reihenfolge des Vorgehens

* Beobachten
* Denken
* Entscheiden
* Handeln!
* Besprechen

Handlungsbereiche

* Rettung, Erste Hilfe leisten (ABC), Betreuung
* Alarmieren
* Sichern
* Koordinieren und Beaufsichtigen
* Informieren

Aufgaben teilen

Damit sich alle beteiligten Personen optimal auf die Bewältigung der Krisensituation fokussieren können, soll die Aufgabenteilung im Notfall zwischen den Personen im Krisenteam aufgeteilt werden.

Sichern

Die Notfallstelle soll so gesichert sein, dass nicht weitere Personen gefährdet werden. Bei Personen- und Sachschäden sollen aus Beweisgründen nur Veränderungen vorgenommen werden, die der Rettung oder Schadensminderung dienen.

Drittpersonen

Damit das Krisenteam arbeiten kann, sind Drittpersonen, auch Teilnehmende, vom Geschehen wegzuhalten. Angehörige und Sicherheitskräfte sind davon ausgenommen. Das Krisenteam kann, falls nötig, weitere Personen in die Bewältigung des Notfalls involvieren.

## Versicherungen

Versicherungen sind grundsätzlich (Krankheit, Unfall, Haftpflicht) Sache der Teilnehmenden.

# Sicherheitsvorkehrungen, Regeln und Vorgehen

Für die Einhaltung der Regeln ist das Krisenteam zuständig.

|  |
| --- |
| Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen |
| Bereich | Regeln | Vorgehen im Notfall/Nichteinhalten der Regeln |
| Minderjährige | Beispiel: Teilnahmebewilligung der Eltern, Altersbändeli, begrenzte Ausgangszeit usw. |  |
| Unterkunft | Beispiel: Nachtruhe, Zimmerordnung, Kontrolle Minderjährige |  |
| Umgang Suchtmittel | Den Teilnehmenden soll der Umgang mit legalen Suchtmitteln grundsätzlich nicht verboten werden. Sie werden gefördert, einen angepassten und verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln zu entwickeln. Deshalb gelten an der Veranstaltung XY folgende Regeln:Gesetzliche Regeln* Verbot von gesetzlich illegalen Drogen
* Ab- sowie Weitergabe von Alkohol an unter 16-jährige Jugendliche und Spirituosen an unter 18-Jährige ist verboten.

Weitere Regeln* Beispiel: Umgang mit mitgebrachtem Alkohol usw.
 |  |
| Vermisstmeldung | Beispiel: Jede Abwesenheit vom offiziellen Programm muss gemeldet werden. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Wahrung der Intimsphäre, der sexuellen Integrität undVerdacht auf sexuelle Ausbeutung | * Toiletten, Dusch- und Waschräume müssen für die Geschlechter getrennt vorhanden sein.
* Bei einem Notfall, dessen Bewältigung die Betretung der Intimsphäre verlangt, dürfen nur gleichgeschlechtliche Personen (ausser Notfalldienste) bei der Bewältigung des Notfalls anwesend sein.
* Zur Erinnerung: Art. 187 Abs. 1 StGB hält fest, dass sich strafbar macht, wer mit einem Kind unter 16 Jahre eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine solche einbezieht. Gemäss Art. 187 Abs. 2 StGB ist die Handlung jedoch nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. –
 |  |
| Strafdelikte | Es gilt die Strafgesetzordnung. | Bei Strafdelikten im Zusammenhang mit den Teilnehmenden des Anlasses XY, egal, ob sie Opfer oder Täter sind, muss die Polizei kontaktiert werden. |
| Unfall mit Sach- oder Personen-schäden | Unfälle mit Sach- oder Personenschäden sind immer Versicherungsfälle. | * Die involvierten Personen sowie das Krisenteam können selbständig entscheiden, ob die Polizei oder Ambulanz beigezogen wird.
* Immer die Personalien des Schadenverursachenden, des Geschädigten und weiterer Beteiligter (ZeugInnen) notieren.
* Den Schadensfall dokumentieren (detaillierte Beschreibung des Hergangs und des Schadens, Personalien der beteiligten Personen wie VerursachendeR/GeschädigteR und ZeugInnen, evtl. fotografieren) und das erstellte Dokument von allen Beteiligten (insbesondere vom Schädigenden) unterzeichnen lassen.
 |
| Krankheit/Unwohlsein(auch psychisch) | Beispiel: Ein Erste-Hilfe-Set ist immer beim Krisenteam. | * Bei Krankheit/Unwohlsein entscheidet der Patient/die Patientin, ob externe medizinische Hilfe beigezogen werden soll.
* Ist der Patient/die Patientin nicht ansprechbar oder gefährdet der Patient/die Patientin sich selbst oder Dritte sowie bei Minderjährigen, entscheidet das Krisenteam über das Vorgehen.
* In jedem Fall soll versucht werden, mit den Eltern oder anwesenden KollegInnen in Kontakt zu treten, da diese die Ursache eventuell kennen.
 |
| Private Fahrzeuge | Alle gemieteten und verwendeten Fahrzeuge müssen über eine Vollkaskoversicherung verfügen. Der/die FahrzeughalterIn muss über eine private Haftpflichtversicherung verfügen. |  |